

Satzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Überlinger See“

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Ehrenamtentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden- Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Überlinger See“ am 22. Juni 2023 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Verbandsgeschäftsführer und seinen Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 350,00 €. Im Verhinderungsfalle wird diese Aufwandsentschädigung auch seinem Stellvertreter gewährt.
2. Der Verbandsgeschäftsführer erhält für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand monatlich pauschal 500,00 €. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer erhält als ständiger Vertreter monatlich pauschal 150,00 €.
3. Neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 werden keine weitere Entschädigung gewährt.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Verbandssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung (einschließlich Fahrtauslagen) in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

§ 3 Reisekostenvergütung

Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes (z.B. Besichtigungsfahrten, Behördenbesprechungen usw.) erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Organe des Verbandes vom 09.07.2001 außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Überlinger See geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Überlingen, den 07.07.2023

Jan Zeitler
Verbandsvorsitzender

